

Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen

Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
 - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
 - 2. Entziehen von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
 - 1. Brandstiftung (Art. 221)
 - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
 - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
 - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})
 - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)
 - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)
 - 5. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter})
 - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinqües})
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
 - 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden/Beamte
 - 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)
 - 3. Amtsanmassung (Art. 287)
 - 4. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)
 - 5. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293)
- VII. Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht
 - 1. Amtsmissbrauch (Art. 312)
 - 2. Ungetreue Amtsführung (Art. 314)
 - 3. Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318)
 - 4. Entweichenlassen Gefangener (Art. 319)
 - 5. Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320)
 - 6. Verletzung des Berufsheimnisses (Art. 321)
- VIII. Bestechung

Ist StGB 260ter Prüfungsstoff von BT III?
Weil Herr Thommen meinte, dass es
bereits in BT II behandelt wurde, jedoch
letztes Semester nicht.



Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
 - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
 - 2. Entziehung von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
 - 1. Brandstiftung (Art. 221)
 - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
 - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
 - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})
 - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)
 - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)
 - 5. **Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter})**
 - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies})
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
 - 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden/Beamte
 - 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)
 - 3. Amtsanmassung (Art. 287)
 - 4. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)
 - 5. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293)
- VII. Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht
 - 1. Amtsmissbrauch (Art. 312)
 - 2. Ungetreue Amtsführung (Art. 314)
 - 3. Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318)
 - 4. Entweichenlassen Gefangener (Art. 319)
 - 5. Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320)
 - 6. Verletzung des Berufsheimnisses (Art. 321)
- VIII. Bestechung

Art. 260^{ter} StGB – Kriminelle Organisation

Podcast vom 16. Dezember 2016, ab 47:39.

<https://tube.switch.ch/switchcast/uzh.ch/events/0c1f0018-771e-4e0d-a23b-d44881c2c38e#47:39>



Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
 - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
 - 2. Entziehung von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
 - 1. Brandstiftung (Art. 221)
 - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
 - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
 - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})
 - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)
 - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)
 - 5. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter})
 - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies})
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
 - 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden/Beamte
 - 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)
 - 3. Amtsanmassung (Art. 287)
 - 4. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)
 - 5. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293)
- VII. Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht
 - 1. Amtsmissbrauch (Art. 312)
 - 2. Ungetreue Amtsführung (Art. 314)
 - 3. Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318)
 - 4. Entweichenlassen Gefangener (Art. 319)
 - 5. Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320)
 - 6. Verletzung des Berufsheimnisses (Art. 321)
- VIII. Bestechung

Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})

Art. 261^{bis} – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

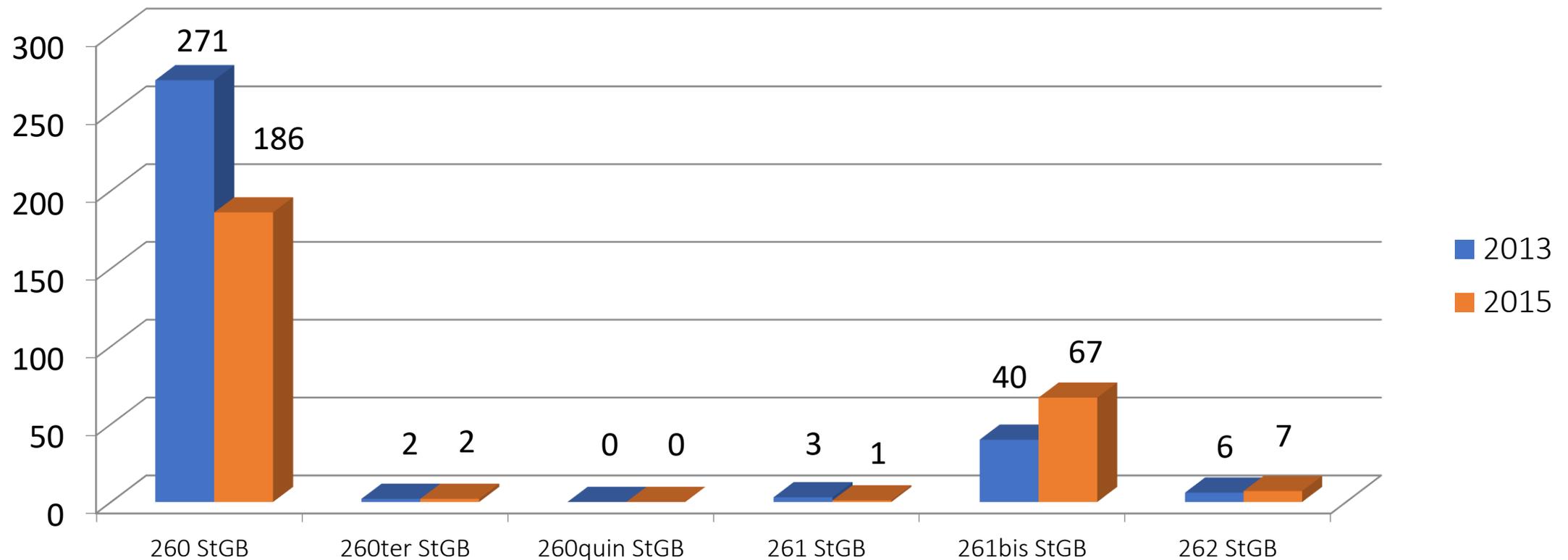
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Urteile im Jahr 2013/2015



Art. 261^{bis} – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Geschütztes Rechtsgut

- Menschenwürde
- Öffentliche Friede (mittelbar)

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt (str.)



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 261^{bis} – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

Propaganda zu Abs. 1/2

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

Leistungsverweigerung

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 261^{bis} – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 1-3: Rassistische Hetze

Abs. 4-5: Direkte Angriffe

Abs.	Tatmodalität	Tathandlung	Adressat
1	öffentliche Handlung	Aufruf zu Hass oder Diskriminierung	Öffentlichkeit (werbend)
2	öffentliche Handlung	Verbreitung von Ideologien	Öffentlichkeit (werbend)
3	öffentliche oder nicht-öffentliche Handlung	Propaganda (= Hilfeleistung zu Abs. 1 & 2)	Öffentlichkeit (werbend)
4	öffentliche Handlung	Herabsetzung/Diskriminierung	Person/Gruppe
4	öffentliche Handlung	Leugnen etc. von Völkermord/Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Person/Gruppe
5	öffentliche Handlung	Verweigern einer Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist	Person/Gruppe

Art. 261^{bis} – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Gemeinsamkeit

Menschen werden aufgrund Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Rasse, Ethnie, Religion, sexuelle Orientierung) in ihrer Würde, mithin in ihrem Anspruch auf Achtung als gleiche Menschen, verletzt.

Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

Leistungsverweigerung

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass und
Diskriminierung
(Art. 261^{bis} Abs. 1)

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt» (Gruppe)

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Im Podcast zur Rassendiskriminierung hiess es, ... dass gewisse Gruppen nicht diskriminierungsfähig seien. So beispielsweise weisse reiche Männer. Könnten Sie das noch etwas ausführen?



Gruppe

- Nach Reformation (1517):
cuius regio, eius religio
- Westfälischer Friede (1648):
Schutz protestantischer Minorität



Gruppe

- Diskriminierung Mehrheit (Apartheid)
- Nicht-numerische Definition Minderheit
- Heute Angriffsobjekt: (Herrschende?) Gruppe



„Die Minderheit stellt (1) ein untergeordnetes Segment einer höhergeordneten staatlichen Gesellschaft dar, (2) weist spezifische, körperliche oder kulturelle Merkmale auf, die vom dominanten Segment der Gesellschaft gering geschätzt werden, (3) ihre Mitglieder sind verbunden durch das Bewusstsein spezifischer Merkmale, die allen Mitgliedern gemeinsam ist [recte: sind], (4) die Mitgliedschaft wird über Generationen weitergegeben, ohne dass die spezifischen Merkmale offensichtlich vorhanden sein müssen, und (5) die Mitglieder heiraten v.a. innerhalb der Gruppe“ (Niggli 565 m.H.a. Wagley & Harris, 1958)

Gruppe

„Minderheit bezeichnet eine Bevölkerungsgruppe, die sich von der übrigen Bevölkerung aufgrund bestimmter sozialer bzw. ökonomischer Unterschiede, politischer oder religiöser Überzeugungen, ethnischer Zugehörigkeit etc. abgrenzt oder die abgegrenzt wird. Zu unterscheiden sind Minderheiten,

- a) die gegenüber der Mehrheit benachteiligt werden, und
- b) die in der Lage sind Mehrheiten zu unterdrücken...“



Bundeszentrale für politische Bildung

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt» (Gruppe)

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Rasse

- Keine anthropologische Definition
- Sozialwissenschaftlich: Rasse als Ergebnis kollektiver Selbst-/Fremdzuschreibung
- Gemeinsame biologische Merkmale (Hautfarbe, Abstammung)



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt» (Gruppe)

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Ethnie

- Selbst-/Fremdzuschreibung kultureller, geschichtlicher Gemeinsamkeiten
- Sprache, Brauchtum, Tradition
- Araber, Norddeutsche, Tamilen, Sizilianer, Appenzeller
- Ethnie \neq Nationalität



Ethnie

«Nationen und Nationalitäten werden als rechtliche Kategorien von Art. 261^{bis} StGB nicht erfasst...»



BGE 143 IV 193 E. 2.2

Ethnie

««Der Begriff der ‹Kosovaren› bezeichnet nicht allein eine Nationalität beziehungsweise Staatsangehörigkeit, sondern als Sammelkategorie die verschiedenen im Kosovo lebenden Ethnien. Auch eine Mehrheit von Ethnien, die unter einem Sammelbegriff zusammengefasst werden, wird vom Begriff der ‹Ethnie› im Sinne von Art. 261bis StGB erfasst.»



BGE 143 IV 193 E. 2.2

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt» (Gruppe)

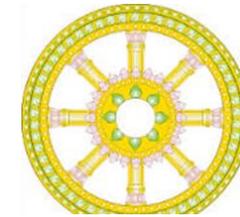
- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Religion

- Selbst-/Fremdzuschreibung
gemeinsamer Glaubensorientierung
- Christentum, Islam, Judentum,
Buddhismus, Hinduismus etc.



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt» (Gruppe)

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Sexuelle Orientierung

Sich hingezogen fühlen zu Menschen

- anderen Geschlechts (hetero-)
- gleichen Geschlechts (homo-)
- beiderlei Geschlechts (bisexuell)

Nicht:

- Pädophilie (sexuelle Neigung)
- Transgender (sexuelle Identität)
- Intergeschlechtlichkeit (sex. Identität)



<https://exploresextalk.com/sexual-orientation/what-is-sexual-orientation/>

Propagandaaktionen
(Art. 261^{bis} Abs. 3)

Das Verbreiten des Bibelzitates durch Herausgeber und Verleger, könnte man dies auch unter Abs. 3 fassen oder geht dies zu weit, da die Bibel auch andere nicht wertende Stellen enthält?



Art. 261^{bis} Abs. 3 – Propagandaaktionen

(wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,)

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Die Bibel

- Die Bibel selbst wohl keine Propagandaaktion
- Falls doch, ist sie nicht auf die *systematische* Herabsetzung oder Verleumdung gerichtet
- Nur Vertrieb fällt nicht unter Abs. 3.
- Falls jemand Passagen der Bibel für Propagandaaktion (miss-)braucht: Vorsatzproblem.



Die Bibel

Katholische Kirche verbietet Segnung
gleichgeschlechtlicher Ehe:
„Gott kann Sünde nicht segnen“

Vatikan: Katholische Priester können gleichgeschlechtliche Ehen nicht segnen

Die katholische Kirche kann Partnerschaften von Homosexuellen nicht segnen. Das hat die vatikanische Glaubenskongregation klargestellt. Der Papst hat dem zugestimmt.

15.03.2021, 14.08 Uhr

 Hören  Merken  Drucken  Teilen



Leistungsverweigerung
(Art. 261^{bis} Abs. 5)

Wenn eine Bar keine weisse reiche
Männer rein lässt, dann liegt doch wohl
eine Leistungsverweigerung vor? Ich
verstehe nicht, inwiefern Eigenschaften
des Diskriminierten eine Rolle spielen.



Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

Sarah und Patrick wollen mit befreundetem Paar, Martin und Serge, in eine Bar, wo sich Homosexuelle treffen. Der Türsteher sagt

- zu Patrick: „Keine Heteros.“
- zu Sarah: „Keine Frauen.“



Diskussion

Breakout-Session



“den holocaust
hat es nie gegeben”

Es gibt immer noch viele die das bestreiten. In 20 Jahren werden es noch mehr sein.
Kämpfen Sie deshalb gegen jüdische Einflufnahme am Fortbestand der deutschen Kultur.

Genozid-Leugnung

«Es gibt immer noch viele, die das behaupten. In 20 Jahren könnten es noch mehr sein. Spenden Sie deshalb für das Denkmal für die ermordeten Juden Europas.»

2001 – Spendenaktion des Förderverein für ein geplantes Mahnmal in Berlin:



Art. 261^{bis} – Genozid-Leugnung

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 261^{bis} – Genozid-Leugnung

wer... aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Leugnen
- Verharmlosen
- Rechtfertigen

Genozid/V. gg. Menschlichkeit

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Rassistische/Religiöse Motive

1. Wie läuft die Vorlesung ab?

Datum	Vorbereitung	Fragestunde (Zoom)
25.02.2021	-	1. Einführung
11.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	2. Delikte gegen die Familie und gemeingefährliche Delikte
25.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	3. Landfriedensbruch und Rassendiskriminierung
15.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	4. Kultusfreiheit und Totenfrieden
29.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	5. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
20.05.2021	➤ Fragen via Tweedback	6. Amtsdelikte
03.06.2021	➤ Fragen via Tweedback	7. Anwaltsgeheimnis und Bestechung

Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen